Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 27/2017
den 20. März 2017

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

☒	Öffentlich	☐	KT	
☐	Nichtöffentlich	☒	VFA	30. März 2017
☐	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	☐	ATU	
		☐	ATU/BA	
		☐	SOA	
		☐	KSA	
		☐	JHA	

Betreff: Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017
- Fortschreibung Stellenplan 2017

Anlagen: -

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☐ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

1. Für die Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 werden entsprechend der Entwicklung der Fallzahlen im Jugendamt (Amt 32/Sachgebiet 3
2. 24) schrittweise bis zu
   - 10 Stellen im mittleren bzw. gehobenen Dienst in Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage bzw. in A 10 und
   - 1,5 Stellen im Sekretariat in EG 6

   im Stellenplan 2017 geschaffen.

3. Die für die Stellenschaffungen entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von rd. 225.000 EUR werden gem. § 84 Abs. 1 GemO genehmigt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die geplante sukzessive Besetzung der Stellen in 2017 entstehen überplanmäßige Personalkosten in Höhe von rd. 225.000 EUR. Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 84 Abs. 1 GemO zulässig, da sie unabweisbar sind und voraussichtlich kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Sachdarstellung:

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Seit 01.01.2017 beträgt die Leistung für Kinder von 0 – 5 Jahre 150 EUR und von 6 – 11 Jahre 201 EUR monatlich. Der Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate gezahlt und ist beschränkt bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig für die Zahlung von Kindesunterhalt, wird er in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen (sog. Rückgriff). Die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes obliegt den Stadt- und Landkreisen, sie tragen ein Drittel der Ausgaben, jeweils ein weiteres Drittel wird von Bund und Land getragen.

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017

Die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes soll zum 01.07.2017 in Kraft treten. Der Entwurf ist derzeit im Gesetzgebungsverfahren, er soll im Bundestag am 30.03.2017 und im Bundesrat am 31.03.2017 verabschiedet werden.

Das Änderungsgesetz sieht eine Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes vor, weiterhin entfällt die Beschränkung auf die maximale Bezugsdauer von bisher 72 Monaten. Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres wird der Anspruch nur wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 EUR erzielt. Sofern das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, ist die Abhängigkeit der Leistung von seinem eigenen Einkommen zu prüfen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses für Kinder vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll 268 EUR monatlich betragen. Der Bund wird sich künftig mit 40 % an den Kosten beteiligen, statt bisher mit einem Drittel.

Die Umsetzung der Reform bedeutet nach Einschätzung des Städtetages und des Landkreistages mindestens eine Verdoppelung des Aufwandes für die Unterhaltsvorschusskassen. Zum einen werden die Leistungen aufgrund der Bezugsdauergrenze nicht eingestellt und zum andern kommt es zu Neuanträgen für Kinder im Alter zwischen 12 bis 17 Jahre und für die Kinder zwischen 0 und 11 Jahren, bei denen der 72-Monatszeitraum bereits ausgeschöpft war.

Umsetzung im Landkreis Esslingen

Derzeit bearbeitet die Unterhaltsvorschusskasse ca. 4.000 Fälle. Davon werden in 1.500 Fällen laufende Unterhaltsvorschussleistungen gewährt und gleichzeitig

der Zahlungsanspruch gegenüber Unterhaltspflichtigen (Rückgriff) geltend gemacht. Darüber hinaus bestehen 2.500 weitere Rückgriffsfälle. Im Jahr 2016 wurden 2.717.000 EUR verausgabt und 945.000 EUR vereinnahmt, dies entspricht einer Rückgriffsquote von 34,8 %. Der Nettoaufwand von 1.772.000 EUR wurde zu einem Drittel vom Landkreis getragen (591.000 EUR). Der Landkreis Esslingen ist bestrebt, die Rückgriffsquote kontinuierlich zu verbessern. Erfolgreiche Rückgriffe auf die Unterhaltspflichtigen tragen zur Verbesserung der Einnahmesituation und damit auch zur Finanzierung der Personalkosten bei.

Die Unterhaltsvorschusskasse ist organisatorisch im Kreisjugendamt, Sachgebiet „Ausbildungsförderung/Unterhaltsvorschuss“ als Arbeitsgruppe zugeordnet. Sie ist derzeit mit 15 Personen auf 11,55 Vollzeitstellen besetzt (14 Sachbearbeiterinnen, 1 Gruppenleiter mit 0,5 VK Leitungsanteil).

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Verdoppelung der Fallzahlen, müssten insgesamt 10 zusätzliche Vollzeitstellen in der Sachbearbeitung eingerichtet werden. Außerdem werden 1,5 Vollzeitstellen für das Verwaltungssekretariat einschließlich der Registraturarbeiten benötigt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Personalaufstockung entsprechend der Fallzahlenentwicklung bedarfsgerecht und schrittweise ab 01.07.2017 erfolgt.

Der Nettoaufwand der Einzelfallhilfen beträgt im Haushalt 2017 680.000 EUR. Zu den finanziellen Auswirkungen im Leistungsbereich kann im Moment keine konkrete Aussage getroffen werden, da im Gesetzentwurf zwar vorgesehen ist, dass der Bund künftig 40 % der Kosten übernimmt, jedoch eine Aufteilung der verbleibenden 60 % zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen noch nicht geregelt ist. Noch nicht geklärt ist auch die Finanzierung der zusätzlichen Personal- und Sachkosten. Der Deutsche Landkreistag fordert, dass die Mehrbelastungen der Landkreise sowohl bei den Zweckausgaben als auch bei den Personal- und Sachkosten von den Ländern vollständig ausgeglichen werden.

Ganzheitliche Sachbearbeitung von Leistung und Rückgriff

Bis zum Jahr 2013 wurde der Rückgriff auf die Unterhaltspflichtigen durch Beamte des gehobenen Dienstes und die Leistungsgewährung durch den mittleren Dienst durchgeführt.

Im Sinne einer ganzheitlichen Sachbearbeitung und einer fallorientierten Betrachtungsweise wurde im Jahr 2013 die Organisation in der Unterhaltsvorschusskasse optimiert und der Rückgriff sowie die Leistungsgewährung in eine Hand gegeben. Den Erfolg belegen insbesondere die seitdem gestiegenen Rückgriffsquoten in Höhe von 34,8 % für das Jahr 2016 (zum Vergleich: 22,91 % im Jahr 2012). Durch die gestiegene Komplexität in der Fallbearbeitung sind bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern tiefere Rechtskenntnisse erforderlich, so dass aufgrund der geänderten Aufgabenzuordnung eine Neubewertung durch die GPA erforderlich wurde. Die Stellenbewertung ergab A 9 mit Zulage. Diese Besoldungsgruppe ist finanziell mit der Besoldung in A 10 gleichzusetzen. Um bestehendes Personal zu binden, weiterzuentwickeln und insbesondere neues Personal zu finden, sieht die Verwaltung die alternative Ausweisung

der Stellen in A 10 als geeignete Möglichkeit, ein breiteres Bewerberfeld anzusprechen.

Eine Umsetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leistungssachbearbeitung aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zurzeit noch nicht möglich, da diese Stellen für die Aufgabenerledigung weiterhin benötigt werden.

Heinz Eininger
Landrat